

Ökologische Baubegleitung zu gebäudebewohnenden streng geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel)

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL

Ferdinandshof, „Bebauung Wiesenperle“

Im Auftrag von:

**Ferdinandshofer Wohnungs- und
Grundstückgesellschaft mbH**

Schulstraße 28

17379 Ferdinandshof

Bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)

Neu Wustrow 4

17217 Penzlin OT Wustrow

0177-707 11 30,

biogeschmidt@googlemail.com

Neu Wustrow, der 20. März 2015

1 Anlass

Im Zuge des B-Planes Nr. 04/13 „Bebauung Wiesenperle“ sind durch die Gemeinde Ferdinandshof die Beseitigung des noch im Winter 2013/2014 genutzten Verwaltungsgebäudes der STEGmbH einschließlich Nebenanlagen und einer Einfriedung sowie die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich im Osten Ferdinandshofs, unmittelbar westlich der B 109 und südlich der Pasewalker Straße. Die Gaststätte „Zur Wiesenperle“ wurde im Nachhinein ebenfalls zum Abriss vorgesehen. Im Artenschutzfachbeitrag zum genannten Vorhaben (Manthey-Kunhart 2014) konnte ein Potenzial für Fledermäuse und Vögel ausschließlich im Bereich der Drempelebleche sowie der Dachhaut des ehemaligen Verwaltungsgebäudes und der Gaststätte sowie evtl. im Kaltdach der Gaststätte ausgemacht werden. Alle weiteren Gebäudeteile waren derart verschlossen, so dass keine Eignung für Lebensstätten geschützter Arten vorhanden waren. Gemäß des AFBs sollten für die relevanten Bereiche Ein- und Ausflugkontrollen von Fledermäusen und Vögeln durchgeführt werden, um Aussagen zur Nutzung als Fledermausquartier bzw. Vogelbrutstätte zu treffen. Diese Untersuchung im Vorfeld des Abrisses fand jedoch nicht statt. In Absprache mit der uNB (Telefonat vom 29. Januar 2015) sind die potenziellen Bereiche im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begutachten, um Spuren ausfindig zu machen, die auf Lebensstätten geschützter, gebäudebewohnender Tierarten weisen.

Aufgabe: Im Rahmen des vorliegenden Berichtes werden die Funde während der ökologischen Baubegleitung dargestellt und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen, die sich aus dem Verlust der Lebensstätten auf Grundlage des BNatSchG durch den Abriss der Gebäude ergeben.

2 Umfang der Untersuchung

Im Vorfeld des Abrisses fanden die Entkernungsarbeiten der Gebäude statt. Während dieser Arbeiten wurden die Bereiche überprüft, die ein Potenzial auf Lebensstätten geschützter Arten aufwiesen. Diese Untersuchung wurde am 11. März 2015 durchgeführt. Dabei wurden die Zwischenräume zwischen Drempeblech und Fassade mit einem Spiegel und einem Endoskop besichtigt, die Bitumenbahnen auf mögliche Blasenbildungen (potenzielle Fledermausquartiere) begutachtet und auf Hinweise aller relevanten Bereiche, wie Fledermauskot, Wespennester, Nistmaterial von Vögeln untersucht. Beim Entfernen der Drempebleche war der Gutachter vor Ort.

3 Ergebnisse

Die Dachhaut wurde während der Sanierung der Gebäude vor wenigen Jahren erneuert und befand sich während der Untersuchung in einem intakten Zustand. Die Bitumen-Schweißbahnen waren ohne Blasenbildung an die Dachkonstruktion verschweißt. Die Drempebleche der Gaststätte schlossen sehr eng mit der Fassade ab. Sowohl im Kaltdach als auch im Bereich der Drempebleche der Gaststätte konnte keine Hinweise auf Lebensstätten geschützter Arten gefunden werden.

Bei der Besichtigung der Drempebleche des Verwaltungsgebäudes fiel bei der Besichtigung mit Hilfe eines Spiegels bzw. eines Endoskopes bereits Fledermauskot auf, der im Zwischenraum zwischen Drempe und Fassade an die Fassade geheftet war. Zudem konnte an einer Stelle Nistmaterial gefunden werden.

Beim Abnehmen der Drempebleche wurden an 8 Stellen Fledermauskot gefunden, deren Menge auf Zwischenquartiere von Fledermäusen hinwies. Aussagen zur Fledermausart oder Anzahl von Individuen können nicht getroffen werden, da sich diese Aussagen durch die Funde nicht rekonstruieren lassen. Man kann aber davon ausgehen, dass es sich bei den Fledermausquartieren nicht um Winterquartiere handelte (fehlende Anwesenheit von Tieren während der Untersuchung sowie fehlende geeignete klimatische Bedingungen) sowie keine Wochenstuben vorhanden waren (Menge an Kot zu gering, keine mumifizierte Jungtiere vorhanden). Insgesamt konnte im Bereich der Drempe eine Vogelbruststätte gefunden werden (vermutlich Sperling). Die Fotodokumentation bietet einen Eindruck von den Funden (s. u.).

Geschützte Tierarten waren zum Untersuchungszeitpunkt nicht vorhanden.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit dem Gebäudeabriss gingen 8 Fledermausquartiere verloren. Welche Funktionen die Quartiere für Fledermäuse haben (Zwischenquartier, Paarungsquartier) bzw. welche Arten diese Bereiche besiedelten ist unklar.

Es konnten 1 Vogelnest (vermutlich 1 Spatzniststätte) nachgewiesen werden.

4 Artenschutzrechtlicher Bezug

Mit der Untersuchung im Zuge der ökologischen Baubegleitung wurden vor dem Gebäudeabriss 8 Fledermausquartiere und 1 Vogelnest im Bereich der Drempelbleche des Verwaltungsgebäudes nachgewiesen, die durch den Gebäudeabriss verloren gingen. Welche Funktionen die Quartiere für Fledermäuse haben (Zwischenquartier, Paarungsquartier) bzw. welche Arten diese Bereiche besiedelten ist unklar. Bei diesen Fledermausquartieren handelte es sich nicht um Wochenstuben- oder Winterquartiere (s.o.). Die Drempelbleche wurden im Beisein des Gutachters abgenommen. Individuen geschützter Tierarten waren zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Weitere Lebensstätten geschützter Tierarten konnten nicht nachgewiesen werden. Zum Gebäudeabriss waren keine Individuen geschützter Tierarten vorhanden, da die Bereiche mit Lebensstättennachweis durch die Abnahme der Drempelbleche ungeeignet gemacht wurden.

Durch die Bauzeitenregelung und durch die Umsetzung der ökologischen Baubegleitung besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot).

Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

An den Gebäuden wurden 8 Fledermausquartiere und 1 Vogelniststätte (unter den Drempelblechen des Verwaltungsgebäudes) nachgewiesen, die wie folgt zu ersetzen sind:

- Als Ersatzlebensstätten für den Verlust der Fledermausquartiere sind **3** Fledermaus-Wandschale 2FE nach Schwegler und **2** Fledermaus-Universal-Sommerquartiere 1FTH nach Schwegler an die zukünftige Schallschutzwand anzubringen. Die Fledermaus-Universal-Sommerquartiere nach Schwegler integrieren verschiedene Quartierkammern mit unterschiedlichen räumlichen und klimatischen Eigenschaften und sind somit für verschiedene Fledermausarten und Quartiersfunktionen sehr gut geeignet. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person abzustimmen und zu dokumentieren.
- Der Verlust des Nistplatzes ist durch Nistkästen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Für den Ersatz werden **2** Mauersegler-Nistkastenfamilie Typ Nr.17 nach Schwegler oder vergleichbare künstliche Niststätten an die Schallschutzwand installiert. Diese Kästen werden auch von Sperlingen angenommen und sind daher auch für diese Vogelart sehr gut geeignet. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch eine fachkundige Person abzustimmen und zu dokumentieren.

Eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wurde die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden (s. o.). Mit der beschriebenen Ersatzmaßnahmen werden für die betroffenen Arten Lebensstätten erhalten und geschaffen, die Optimal auf die Bedürfnisse der Arten abgestimmt sind und sich nahe des Eingriffsortes befinden. Die lokalen Populationen der betroffenen gebäudebewohnenden Tierarten werden nicht erheblich gestört.

5 Dokumentation



1 a)



1 b)



1 c)



1 d)



1 e)



1 f)

Abbildung 1: eine Brutvogelniststätte unter dem Dremelblech (a) und nachdem das Dremelblech entfernt wurde (b); Beispiele von verschiedenen Stellen mit gehäuftem Fledermauskot (c bis e) sowie abgeheftet an die Fassade im Bereich zwischen Dremelblech und Fassade hier nachdem das Blech abgenommen wurde (f).